

Informationsblatt zur Beitragsveranlagung 2017

Welches Bezugsjahr wird für die Beitragsbemessung herangezogen?

Generell sind die erzielten Einkünfte des Jahres 2015 die rechnerische Grundlage für die Beitragsbemessung 2017. Mitglieder, die im Jahr 2015 weniger als sechs Monate oder gar nicht ärztlich tätig waren, nehmen bitte eine Schätzung Ihrer voraussichtlichen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2017 vor (wenn möglich bitte Einkommensnachweis beifügen; z.B. Gehaltsbescheinigung).

Welcher Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid ist notwendig?

Finanzamt xxxxxxx
Steuernummer: 123/456/7890

Bescheid für JJJJ über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
Vom TT.MM.JJJJ

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens (Beispiel: beide Ehepartner sind Ärzte)

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
als Einzelunternehmer	5.000	2.500	
aus Beteiligungen	750		
Einkünfte	5.750	2.500	8.250
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	5.000	100.000	
Einkünfte	5.000	100.000	105.000
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	50.000		
ab Werbungskosten	2.252		
Einkünfte	47.748		47.748
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
Gesamtbetrag der Einkünfte			

Das zu versteuernde Einkommen bildet nicht die Grundlage für die Berechnung. Die Einkünfte, die für die Beitragsrechnung relevant sind, sind grau unterlegt. Alle anderen nichtärztlichen Einkünfte bleiben für die Beitragsbemessung unberücksichtigt. Ist der Ehepartner kein Ärztekammermitglied, können dessen Angaben und alle anderen, nicht relevanten Zahlen selbstverständlich unkenntlich gemacht werden.

Ehemann:

Die ärztlichen Einkünfte aus selbständiger (Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit, z.B. Gutachtertätigkeit, Honorare, usw.) und nichtselbständiger Arbeit betragen in diesem Fall für einen angestellten Arzt insgesamt 52.748 € (Annahme: Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nicht ärztlich) und ergeben folgenden Beitrag:

$$52.748 \text{ €} \times 0,45 \% = 237,37 \text{ €}$$

entspricht **237 € Kammerbeitrag**

Ehefrau:

Die ärztlichen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Kontaktlinsenverkauf = ärztlich) und selbständiger Arbeit betragen in diesem Fall für einen niedergelassenen Arzt insgesamt 102.500 € und ergeben folgenden Beitrag:

$$102.500 \text{ €} - 10.966 \text{ € (häftiger Höchstbeitrag zur gesetzl. Renten-, Pflege-,
Arbeitslosen- und Krankenversicherung – wird automatisch durch
Ärztekammer abgesetzt)}$$
$$= 91.534 \text{ €} \times 0,45 \% = 411,90 \text{ €}$$

entspricht **411 € Kammerbeitrag**

Welche Einkünfte sind ärztliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb?

Sind für die Ausübung der Tätigkeit eine spezielle Ausbildung oder spezielle Kenntnisse erforderlich und kann ein Arzt aufgrund seiner Ausbildung und seiner ärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen diese Tätigkeit ausführen, so sind die daraus resultierenden gewerblichen Einkünfte als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu werten. Dazu zählen zum Beispiel Medizinische Krankenpflege, Ernährungsberatung und der Verkauf von Kontaktlinsen. Sollte Ihr Steuerbescheid Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausweisen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit resultieren, bitten wir dies mit der Beschreibung der Herkunft der Einkünfte, wie z.B. Beteiligung an Fonds, kurz auf der Kopie des Einkommensteuerbescheides zu vermerken. Sie ersparen sich damit Rückfragen unsererseits.

Was mache ich, wenn mir der Einkommensteuerbescheid des Bemessungsjahres noch nicht vorliegt?

Falls Ihnen der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, vermerken Sie dies bitte auf der Selbstauskunft und stufen Sie sich bitte zunächst vorläufig ein (z.B. anhand Ihrer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsbescheinigung, Steuerberechnung oder Gewinnermittlung etc.). Reichen Sie uns den Auszug Ihres Steuerbescheides bitte unaufgefordert nach, sobald er Ihnen vorliegt. Eine eventuelle Überzahlung erhalten Sie zurück.

Wie verhalte ich mich, wenn ich im laufenden Beitragsjahr nicht durchgängig einer ärztlichen Tätigkeit nachgehe?

Sollten Sie im laufenden Jahr nicht durchgängig ärztlich tätig sein (Arbeitslosigkeit, Mutterschutz bzw. Elternzeit, Ruhestand etc.), vermerken Sie dies bitte auf der Selbstauskunft oder informieren uns anderweitig (Grund und Zeitraum bitte angeben). Ihr Kammerbeitrag wird dann anteilig für die Monate berechnet, in denen Sie tätig sind.

Was passiert, wenn der Kammerbereich im Jahresverlauf gewechselt wird?

Meldet sich ein Mitglied nach dem 1. Februar aus der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ab in eine andere Ärztekammer im Bundesgebiet, ist der Jahresbeitrag vollständig an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten. In der neuen Ärztekammer sind Sie beitragsfrei.

Hinweise für Änderungsmitteilungen

① Tätigkeitsart

Ambulant/Praxis

- Niedergelassener Arzt
- Angestellter Arzt

Stationär/Krankenhaus

- Leitender Arzt/Chefarzt (auch kommissarisch)
- Ärztlicher Direktor
- Oberarzt
- Arzt, Assistenzarzt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Medizin-Controller
- Honorararzt
- Sonstige Tätigkeit im Krankenhaus

Behörden/Körperschaften öffentlichen Rechts

- Beamter
- Angestellter
- Sanitätsoffizier
- Grundwehrdienst
- Zivildienst
- Sonstige Tätigkeit in Behörden

Sonstige ärztliche Tätigkeit

- Praxisvertreter
- Gutachter
- Medizinjournalist
- Notarzt
- Angestellter – Pharmazie
- Angestellter – Arbeitsmedizin
- Sonstige ärztliche Tätigkeit

Ohne ärztliche Tätigkeit

- Ruhestand
- Haushalt
- Berufsfremd
- Arbeitslos
- Elternzeit
- Berufsunfähig
- Altersteilzeit (Freistellungsphase)
- Sonstiger Grund

② Praxis-/Krankenhaus-/Dienststellenart

- Einzelpraxis (obsolet)
- Gemeinschaftspraxis (obsolet)
- MVZ/Einrichtung nach § 311 SGB V
- Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte etc.
- Praxis
- Krankenhaus
- Reha-/Kurklinik, Sanatorium
- Pflegeheim o. ä.
- Institut
- Gesundheitsamt
- Behörde
- Arbeitsmedizinischer Dienst
- Firma
- Sonstiges

③ Kooperations- und Organisationsart

- Praxisklinik
- Praxisnetz/Praxisverbund (§23d M-BO)
- Notfallpraxis
- Praxisgemeinschaft/Organisationsgemeinschaft
- Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft
- Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft
- Teil-Berufsausübungsgemeinschaft
- Medizinische Kooperationsgemeinschaft (zusammen mit anderen Heilberufen)
- Sonstige Partnerschaft (ohne Heilkunde am Menschen §23c M-BO)
- Gemeinschaftspraxis (obsolet)
- Partnerschaft
- Ambulantes OP-Zentrum / Diagnosezentrum
- Betreibergesellschaft